

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 23. Oktober 1961	Nr. 72 [^]
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 61	Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale	475
28. 9. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale	477
28. 9. 61	Anordnung über das Statut des Instituts für Denkmalpflege.....	477

Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale.

Vom 28. September 1961

Die Denkmale gehören zum kulturellen Erbe der Nation. Sie sind fester Bestandteil der von der sozialistischen Gesellschaft bewahrten materiellen, architektonischen und künstlerischen Kultur vergangener Epochen. Ihre Erhaltung, Pflege, ordnungsgemäße Verwaltung, zweckdienliche Verwendung und Erschließung für die Bevölkerung im Zusammenhang mit den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft entspricht dem Wesen und den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Angesichts der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Denkmale in der kapitalistischen Vergangenheit und der schweren Kriegszerstörungen hat die Denkmalpflege seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Sicherungs- und Wiederaufbauarbeiten an international bekannten und auch an vielen Hunderten von kleinen Denkmälern durchgeführt. Eine große Anzahl von Bauwerken wurde einer sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung als Dorfzentren, Schulen, Erholungs- und Altersheimen, Kulturhäusern oder Museen zugeführt.

Zur weiteren Entwicklung der Pflege und des Schutzes der Denkmale wird folgendes verordnet:

§ 1 Staatlicher Schutz

(1) Alle Denkmale im Sinne dieser Verordnung (§ 2) stehen als kultureller Besitz der Nation unter staatlichem Schutz.

(2) Die zentralen und örtlichen staatlichen Organe, die volkseigenen Betriebe und die staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz der Denkmale unabhängig von ihrer früheren oder gegenwärtigen Bestimmung zu gewährleisten. Die Bevölkerung wird aufgerufen, hierbei die staatlichen Organe zu unterstützen;

§ 2

Gegenstand des Schutzes (Denkmalbegriff)

(1) Denkmale sind solche Werke der Baukunst und des Städtebaus, der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, der Gartenkunst und der Technik, deren Erhaltung wegen ihrer künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im Interesse von Staat und Gesellschaft liegt.

(2) Denkmale im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) nationale Gedenkstätten und andere Stätten, die zu bedeutenden Ereignissen oder Persönlichkeiten der Geschichte, besonders auch der Geschichte der Arbeiterbewegung, in Beziehung stehen;
- b) Bauwerke, auch Ruinen, in ihrer äußeren und inneren Gestalt sowie einzelne Teile von ihnen, wie Tore, Erker, Innenräume und Ausstattungen, Treppenanlagen oder Decken;
- c) Stadtanlagen, Orts-, Straßen- und Platzbilder, dergleichen stadthistorisch bedeutsame Anlagen, wie Stadtumwehrungen, Burganlagen, charakteristische alte Dorf- und Gehöftanlagen und Verkehrswege, Standbilder, Postmeilensäulen, Grenzsteine und ähnliches;
- d) Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe;
- e) Werke und Sammlungen der Malerei, Plastik, Grafik, des Kunsthandwerks und des Musikinstrumentenbaus;
- f) technische Anlagen, Maschinen und Gerätschaften.

§ 3

Umgebungsschutz

Der Schutz ortsfester Denkmale erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit sie für die Eigenart und die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist.

14

Erhaltungspflicht

X (1) Zur Erhaltung und Pflege eines Denkmals ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet. Er hat das Denkmal nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Bei der Ausübung der Pflichten nach Abs. 1 werden die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von den zuständigen staatlichen Organen angeleitet und unterstützt. Diese können ihnen auch Auflagen zur Erfüllung ihrer Pflichten erteilen.

55

Veränderungen

(1) Maßnahmen, durch die Denkmale verändert, beseitigt oder im Standort geändert werden sollen, sowie die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen in der Umgebung ortsfester Denkmale, die deren Bestand oder Wirkung verändern oder beeinträchtigen, be-